

Gesellschaft für Zeitgeschichte e.V.

Stellungnahme

zum „vierzehnten Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes – Verlängerung der Abgeordnetenüberprüfung im Einklang mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz – Gesetzentwurf der Fraktion der CDU“ und dem „Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit (Thüringer Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten – ThürAbgÜpG) – Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis90/Die Grünen“ (Gesetzentwurf der Koalition).

1. Die Forderung nach Überprüfung der Abgeordneten auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder dem Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) war eine der grundlegenden Forderungen der Friedlichen Revolution. Später wurde deutlich, dass Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei (K1) in gleicher Weise beteiligt waren und deshalb auch die Überprüfung auf eine solche Tätigkeit gefordert. In beiden Gesetzentwürfen ist dies vorgesehen.

Wir begrüßen daher ausdrücklich den Willen der Fraktionen der CDU, Die Linke, der SPD und Bündnis90/Die Grünen zu einer Verlängerung bzw. Wiederaufnahme der Überprüfung.

2. Der Gesetzentwurf der CDU will das über eine Ergänzung des Abgeordnetengesetzes, der Gesetzentwurf der Koalition wie bisher über ein eigenes Gesetz regeln. Wir halten den erstgenannten Weg für geeigneter, da er eine schnellere Umsetzung ermöglicht. Unsere Stellungnahme beziehen wir aber in der Regel auf den ausführlicheren Entwurf der Koalition, soweit nicht Inhalte, die nur im Gesetzentwurf der CDU enthalten sind, u.E. wichtig sind.

Wir unterstützen den Vorschlag der CDU, diese Überprüfung im Abgeordnetengesetz zu regeln. Die §§ des Gesetzentwurfes der Koalition sind entsprechend in das Abgeordnetengesetz einzugliedern.

3. Das MfS war „Schild und Schwert der Partei“, also Werkzeug der SED zur Erhaltung der SED-Diktatur. Die Mitwirkung von Funktionären und Unterstützern der SED-Diktatur wie Mitarbeitern des Staats- und Parteiapparates, Juristen, Funktionären im Bereich der Volksbildung oder der Kultur, in den gewählten Parlamenten diente aber ebenso der Machterhaltung der Diktatur. Allerdings war dies bei den letztgenannten öffentlich bekannt, wohingegen die Tätigkeit für das MfS/AfNS und die K1 in den meisten Fällen konspirativ erfolgte.

Weniger bekannt ist, dass bestimmte Mitarbeiter des Staats- und Parteiapparates, „gegenüber dem MfS oder AfNS rechtlich oder faktisch weisungsbefugt“ waren.

Wir begrüßen deshalb diese Erweiterung im Gesetzentwurf der CDU und fordern die Aufnahme dieser Erweiterung im § 1 (1) und den folgenden §§ des Gesetzentwurfes der Koalition.

4. Wir sind der Auffassung, dass die Mitarbeiter/innen beim MfS/AfNS und der K1 das Vertrauen gegenüber anderen Menschen in grober Weise missbraucht haben. Die Wähler haben im Interesse einer begründeten Wahlentscheidung ein Recht darauf, von einer solchen Tätigkeit zu erfahren. Abgeordnete sind insofern Personen der Zeitgeschichte und können sich nicht grundsätzlich mit Verweis auf das Persönlichkeitsrecht dem entziehen.

Deshalb ist es noch gravierender, wenn die betroffene Person diese Tätigkeit bewusst verschweigt oder leugnet.

Dabei sind grundlegende Informationen über Art, Umfang und Umstände der Tätigkeit notwendig, um eine abgewogene Entscheidung treffen zu können. Andererseits kann so der

Wähler auch die Tätigkeit der Kandidaten und Abgeordneten nach 1990 entsprechend einordnen und gebührend berücksichtigen. Das gilt insbesondere, wenn sie mit den von ihnen geschädigten Opfern eine Aufarbeitung begonnen und dies auch in geeigneter Weise öffentlich dargestellt haben.

Deshalb sind wir immer dafür eingetreten, dass eine Überprüfung im Zusammenhang mit einer Kandidatur erfolgt und ggf. eine frühere Zusammenarbeit mit dem MfS/AfNS und der K1 oder anderer Zusammenhänge vor der Wahl bekannt sind.

Es sollte geprüft werden, inwieweit das umsetzbar ist.

5. Mit der Besetzung der Bezirksverwaltungen und vieler Kreisdienststellen am 4. bis 6. Dezember 1989 und der Besetzung der Zentrale des MfS/AfNS am 15. Januar 1990 war es nicht mehr in der bisherigen Weise handlungsfähig. Das ist inzwischen 30 Jahre her. Deshalb ist es angemessen, für die Festlegung einer Mindestaltersgrenze für die Überprüfung den 1. Januar 1990 als Bezug zu nehmen.

Im Gesetzentwurf der Koalition § 1 (1) sollen „die vor dem 1. Januar 1970 geborenen Abgeordneten des Landtags“ überprüft werden.

Dieser Stichtag ist im Bezug zu dem oben gesagten nicht nachvollziehbar, da damit alle, die 1990 jünger als 20 Jahre waren, nicht überprüft werden. Das MfS hat aber in vielen Fällen auch junge Erwachsene mit Beginn ihrer rechtlichen Volljährigkeit, in manchen Fällen sogar als Jugendliche für eine Mitarbeit angeworben oder gar erpresst. Wir geben auch zu bedenken, dass mit der Überprüfung nicht nur belastende, sondern ggf. auch entlastende Tatsachen bekannt werden.

Wir fordern deshalb, alle „vor dem 15. Januar 1975 geborenen Abgeordneten des Landtags“ zu überprüfen.

6. Im Gesetzentwurf der Koalition § 1 (2) soll eine Zusammenarbeit eines Abgeordneten nicht berücksichtigt werden, „wenn diese vor dem 1. Januar 1970 beendet war“.

Das bezieht sich auf eine Zusammenarbeit, die 50 bzw. mehr Jahre zurückliegt. Das ist mit derselben Begründung wie oben nicht stichhaltig, auch wenn dieser Fall immer seltener überhaupt auftreten kann.

Wir fordern deshalb die Streichung von § 1 (2).

7. Werden erhebliche Tatsachen über eine Zusammenarbeit eines Abgeordneten mit dem MfS/AfNS neu bekannt, muss eine erneute Überprüfung jederzeit möglich sein.

Wir fordern deshalb die Aufnahme eines Entsprechenden Absatzes in den Gesetzentwurf.

8. Beide Gesetzentwürfe sehen ein Gremium für die Überprüfung vor, dass aus den Mitgliedern des Vorstands des Landtags besteht und alle grundlegenden und den Abgeordneten belastenden Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit trifft. Im Falle eines Verdachts auf Mitarbeit wird eine Einzelfallprüfung eingeleitet. Dazu wird das Gremium um weitere Abgeordnete sowie als Mitglieder mit beratender Stimme der Fraktionsvorsitzende des betroffenen Abgeordneten und auf seinen Wunsch eine Person seines Vertrauens ergänzt. Damit unterliegen alle Beratungen in dieser Angelegenheit den politischen Interessen und Prämissen der jeweiligen Abgeordneten und letztendlich ihrer Fraktionen und Parteien. Wir befürchten, dass es aufgrund der Zweidrittelmehrheit der Beschlussfassungen zu Entscheidungen kommen kann, die nicht im Interesse einer unvoreingenommenen und transparenten Aufarbeitung liegen.

Deshalb schlagen wir vor, dass die Überprüfung von einer Expertenkommission vorgenommen werden. Diese ist mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Legislatur

vom Landtag zu wählen und besteht aus Mitgliedern, die weder dem Landtag noch der Landesregierung angehören.

9. Im Gesetzentwurf der Koalition in § 7 (1) ist vorgesehen:
„Die Feststellung des erweiterten Gremiums, dass ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter oder Mitarbeiterin mit dem MfS/AfNS zusammengearbeitet hat oder wissentlich als inoffizieller Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei tätig war, ist den Mitgliedern des Landtags mit den Gründen bekanntzugeben. Der oder die betroffene Abgeordnete kann dazu eine Erklärung abgeben. Es findet eine Aussprache statt.“

Aus den o.g. Gründen erfordert diese Bekanntgabe auch grundlegende Angaben zu Art, Umfang und Umständen der Tätigkeit.

Deshalb fordern wir, dass die Begründung der Entscheidung nach § 6 (3) grundlegende Angaben zu Art, Umfang und Umständen der Tätigkeit enthalten muss. Der Absatz ist entsprechend zu erweitern.

10. Eine Entscheidung, ob jemand mit einer solchen Tätigkeit in der Vergangenheit für ein Mandat geeignet oder würdig ist, ist einzig und allein die der Wähler.

Deshalb ist eine Erklärung der „Parlamentsunwürdigkeit“ durch den Landtag unangemessen. Eine Passage im früheren Gesetz zum Verlust des Abgeordnetenstatus wurde vom Verfassungsgericht für nichtig erklärt. Auch eine Feststellung, „dass das betroffene Mitglied das Ansehen des Landtags belastet“, wie im Gesetzentwurf der CDU vorgesehen, ist aus denselben Gründen problematisch.

Da aber der Großteil der Abgeordneten nicht direkt, sondern über eine Liste einer Partei gewählt wird, hat andererseits der Wähler ein Recht darauf zu erfahren, wie die ihn aufstellende Partei eine solche Tätigkeit beurteilt.

Deshalb ist es notwendig, dass auch die Fraktion dieser Partei eine Erklärung mit einer Beurteilung dieser Tätigkeit des Abgeordneten abgibt. Die anderen Fraktionen können ebenfalls, ggf. auch mehrere Fraktionen zusammen, eine solche Erklärung abgeben.

Das Gesetz muss um einen entsprechenden § ergänzt werden.

11. Die Wähler müssen für eine erneute Wahlentscheidung für die Partei und ggf. für den Abgeordneten Kenntnis vom Ergebnis der Überprüfung haben.

Die Abgeordneten und die Fraktionen können verlangen, dass ihre Erklärung Bestandteil der Bekanntgabe werden.

Deshalb sind die Ergebnisse der Überprüfung, die Begründung und die Erklärungen der Kandidaten sowie der Fraktionen in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

Dies muss in dem zu ergänzenden § mit enthalten sein.

12. Aus Altersgründen wird der Fall, dass ein Abgeordneter mit dem MfS/AfNS oder der K1 zusammengearbeitet hat, in 20 Jahren kaum mehr auftreten.

Deshalb sollte das Gesetz bis zum 1. Januar 2040 befristet werden.